



**Motion der SVP-Fraktion**  
**betreffend Reduktion der Sozialhilfeleistungen für vorläufig Aufgenommene**  
(Vorlage Nr. 3811.1 - 17871)

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 20. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion reichte am 24. September 2024 eine Motion betreffend Reduktion der Sozialhilfeleistungen für vorläufig Aufgenommene (Vorlage Nr. 3811.1 - 17871) ein. Der Kantonsrat hat die Motion am 31. Oktober 2024 zu Bericht und Antrag an den Regierungsrat überwiesen. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Zuger Ansätze der Asylsozialhilfe im Vergleich
4. Status der vorläufigen Aufnahme und Integrationsorientierung
5. Beurteilung durch den Regierungsrat
6. Antrag

**1. In Kürze**

Die Festlegung der Ansätze zur Deckung des Lebensunterhalts von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern obliegt den Kantonen. Das Bundesrecht setzt einen Rahmen, der vorschreibt, dass die Ansätze der Asylsozialhilfe höher als die der Nothilfe und niedriger als die der ordentlichen Sozialhilfe für die einheimische Bevölkerung sein müssen. Im Kanton Zug liegen die Ansätze der Asylsozialhilfe im Vergleich mit anderen Kantonen im mittleren Bereich und machen weniger als die Hälfte der Ansätze der ordentlichen Sozialhilfe für die einheimische Bevölkerung aus.

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sind Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, deren Rückkehr jedoch unzulässig, unzumutbar oder unmöglich ist. Die Schutzbedürftigkeit ergibt sich häufig aus jahrzehntelangen Kriegen, militärischen Konflikten, innerstaatlichen Auseinandersetzungen oder dem Zerfall staatlicher Strukturen, weshalb die vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer in der Regel langfristig in der Schweiz bleiben. Daher legen Bund und Kantone nunmehr grossen Wert auf deren berufliche und soziale Integration.

Gemäss dem Motionsanliegen sollen die Ansätze der Asylsozialhilfe für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer erheblich reduziert werden, um die Attraktivität der Schweiz für die betroffenen Personen zu vermindern und zu verhindern, dass Sozialleistungen ins Ausland überwiesen werden.

Der Regierungsrat lehnt die Motion aus folgenden Gründen ab:

- *Reduzierte Ansätze erschweren Integration:* Die Asylsozialhilfe ist bereits knapp bemessen und eine Reduktion würde für die betroffenen Personen bei grundlegenden Ausgaben wie Ernährung und Kleidung zu massgeblichen Schwierigkeiten führen, was sich negativ auf ihre soziale und berufliche Integration auswirken würde und dadurch letztlich für die öffentliche Hand mit grösseren Lasten verbunden wäre.

- *Bezahlkarte gewährleistet bestimmungsgemässe Verwendung der Asylsozialhilfe:* Mit der Erheblicherklärung des Postulats der SVP-Fraktion betreffend Guthaben auf Bezahlkarten statt Bargeld für Asylsuchende und abgewiesene Asylbewerber (Vorlage Nr. 3680.1 – 17595, eingereicht als Motion) wurden in der Zwischenzeit bereits Massnahmen initiiert, die dem Anliegen der vorliegenden Motion – der Verhinderung der Zweckentfremdung der Gelder – Rechnung tragen.
- *Unterschiedliche Ansätze erhöhen die Komplexität:* Eine Reduktion der Ansätze für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer würde zu unterschiedlichen Regelungen innerhalb der Asylsozialhilfe führen, was die Komplexität des Systems und den administrativen Aufwand erhöhen würde.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Personengruppen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Die finanzielle Unterstützung im Asyl- und Flüchtlingsbereich gestaltet sich je nach Personengruppe unterschiedlich und ist abhängig vom Aufenthaltsstatus einer Person. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht und Antrag vom 3. Dezember 2024 zur Motion der SVP-Fraktion betreffend Guthaben auf Bezahlkarten statt Bargeld für Asylsuchende und abgewiesene Asylbewerber (Vorlage Nr. 3680.1 - 17595) bereits eine Übersicht über die Aufenthaltsstatus von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich sowie die damit zusammenhängende finanzielle Unterstützung aufgezeigt. Im Kanton Zug erhalten vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F) wie auch Asylsuchende (Ausweis N) und Schutzbedürftige (Ausweis S) die Ansätze der Asylsozialhilfe.

### 2.2 Bundesrechtlicher Rahmen der Asylsozialhilfe

Das Bundesrecht setzt den Kantonen einen Rahmen für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen und Nothilfe. Gemäss Art. 82 Abs. 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20) liegt der Ansatz der Asylsozialhilfe für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Schutzbedürftige unter dem Ansatz der wirtschaftlichen Sozialhilfe für die einheimische Bevölkerung, wie sie in den SKOS-Richtlinien festgelegt ist. Einzig für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) und anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) gilt aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen derselbe Ansatz wie für die einheimische Bevölkerung (Art. 86 Abs. 1 AIG und Art. 3 Abs. 1 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999, AsylV 2, SR 142.312).

Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist gesetzt wurde, sind hingegen von der Sozialhilfe ausgeschlossen und erhalten auf Gesuch hin Nothilfe (Art. 82 Abs. 1 AsylG). Der Ansatz für diese Nothilfe muss gemäss Bundesrecht niedriger sein als derjenige der Asylsozialhilfe (Art. 82 Abs. 4 AsylG i. V. m. Art. 86 Abs. 1 AIG).

Daraus ergibt sich ein Dreistufensystem:

1. Ordentliche Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge (gleiche Ansätze wie für die einheimische Bevölkerung);
2. Asylsozialhilfe für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Schutzbedürftige (tiefere Ansätze als für die einheimische Bevölkerung);
3. Nothilfe für rechtskräftig weggewiesene Personen (tiefere Ansätze als in der Asylsozialhilfe).

Eine kantonrechtliche Regelung, die vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern gleich wie den rechtskräftig weggewiesenen Personen nur noch Nothilfe gewähren würde, wäre daher bundesrechtswidrig (vgl. hierzu auch Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. Dezember 2017 auf die Motion der SVP-Fraktion betreffend Reduktion der Sozialhilfe für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig Aufgenommene auf die Nothilfe, Vorlage Nr. 2711.1 - 15361).

### 2.3 Regelung der Asylsozialhilfe im kantonalen Recht

Gemäss Art. 12<sup>bis</sup> Abs. 1 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4) ist der Kanton für die Sozialhilfe an Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich sowie für die Nothilfe für zuständig. Mit Erhalt der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) geht die Zuständigkeit jedoch von der kantonalen auf die kommunale Ebene über.

Für Personen aus dem Asylbereich, welche nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind, d.h. unter anderem für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, hat die Direktion des Innern gestützt auf § 12<sup>bis</sup> Abs. 4 SHG i.V.m. § 5 der Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich vom 27. Januar 2009 (BGS 861.42) für die Bemessung der Unterstützung von Personen ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) eine Unterstützungsrichtlinie festgelegt. Diese Richtlinie betreffend Unterstützungsleistungen für Personen aus dem Asylbereich ohne Aufenthaltsbewilligung vom 21. September 2022 (Unterstützungsrichtlinie, BGS 861.422) beziffert in § 3 Abs. 1 den Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Schutzbedürftige wie folgt:

<b>Haushaltgrösse</b>	<b>Grundbedarf pro Monat</b>
1 Person	484 Franken
2 Personen	914 Franken
3 Personen	1310 Franken
4 Personen	1533 Franken
5 Personen	1730 Franken
Pro weitere Person	+ 216 Franken

Eine Einzelperson erhält somit rund Fr. 15.91 pro Tag. Im Vergleich zum Grundbedarf in der ordentlichen Sozialhilfe (1061 Franken pro Monat für eine allein wohnende Person) beträgt die Asylsozialhilfe im Kanton Zug weniger als die Hälfte des Ansatzes für die einheimische Bevölkerung.

Das Kantonale Sozialamt kann gemäss § 3 Abs. 2 Unterstützungsrichtlinie je nach konkreten Umständen – insbesondere je nach Wohnsituation – Zuschläge oder Abzüge in der Asylsozialhilfe vornehmen. In Kollektivunterkünften beispielsweise werden bestimmte Leistungen für alle Bewohnerinnen und Bewohner erbracht und entsprechend vom Grundbedarf abgezogen, so z.B. für die Gebäudereinigung und den Internetzugang.

Die Asylsozialhilfe deckt den Lebensunterhalt, einschliesslich Verpflegung, Kleidung, Verkehr, Kommunikation, persönliche Pflege und weiteren privaten Auslagen. Die Kosten für Wohnen sowie die medizinische Grundversorgung werden separat übernommen. Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sind darüber hinaus, wie alle Sozialhilfebeziehenden, unter gegebenen Umständen auf zusätzliche Unterstützung angewiesen, etwa durch situationsbedingte Leistungen des Kantons oder Hilfsorganisationen (z.B. Berücksichtigung von Auslagen bei Berufstätigkeit).

### 3. Zuger Ansätze der Asylsozialhilfe im Vergleich

Die Ansätze der Asylsozialhilfe im Kanton Zug liegen im Vergleich mit anderen Kantonen im mittleren Bereich. Am Beispiel des Ansatzes für eine allein wohnende Einzelperson zeigt sich, dass einige Kantone höhere und andere Kantone tiefere Ansätze als der Kanton Zug festsetzen:

Kanton	Ansatz pro Tag	Rechtsgrundlage
Zürich	Fr. 24.43	§ 3 Abs. 3 der Asylfürsorgeverordnung vom 25. Mai 2005, LS 851.13 (mindestens 70 Prozent des Grundbedarfs für Einheimische)
Luzern	Fr. 23.05	§ 7 Abs. 4 der Kantonalen Asylverordnung vom 24. November 2015, SRL 892b
Zug	Fr. 15.91	§ 3 Abs. 1 Unterstützungsrichtlinie
Schwyz	Fr. 14.00	§ 24 Abs. 3 der Verordnung zum Migrationsgesetz vom 2. Dezember 2008, SRSZ 111.211
Aargau	Fr. 10.66	§ 17e der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002, SAR 851.211 (9 Franken für Verpflegung, 1 Franken Taschengeld und 60 Franken pro Quartal für Kleidung)

### 4. Status der vorläufigen Aufnahme und Integrationsorientierung

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F) sind Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, die jedoch nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, da eine Rückkehr als unzulässig aufgrund einer Gefährdung im Heimatland, als unzumutbar aufgrund individueller Umstände oder als unmöglich etwa wegen fehlender Reisemöglichkeiten eingestuft wird. Die Schutzbedürftigkeit ergibt sich häufig aus Kriegen, militärischen Konflikten, innerstaatlichen Auseinandersetzungen oder dem Zerfall staatlicher Strukturen. Aufgrund der oftmals jahrzehntelangen Konflikt- und Gewaltsituationen verbleiben vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer in der Regel langfristig in der Schweiz.

Vor diesem Hintergrund haben Bund und Kantone im Rahmen der 2019 eingeführten Integrationsagenda Integrationsziele definiert, die nicht nur Flüchtlinge, sondern auch vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer umfassen. Um die betreffenden Personen rascher in die Arbeitswelt zu integrieren, wurden Integrationsmassnahmen verbindlicher gestaltet und intensiviert. In diesem Zusammenhang wurde die Integrationspauschale an die Kantone erhöht: Seit dem 1. Mai 2019 erhält jeder Kanton für jede vorläufig aufgenommene Person und jeden anerkannten Flüchtling eine einmalige Integrationspauschale von 18' 000 Franken (Art. 58 Abs. 2 AIG und Art. 15 der Verordnung über die Integration der Ausländerinnen und Ausländer vom 15. August 2018 [VIntA, SR 142.205]). Zuvor betrug diese Pauschale lediglich 6000 Franken.

Die Integrationsagenda legt verbindliche Ziele für die Integration von vorläufig Aufgenommenen sowie Flüchtlingen fest, die durch einen einheitlichen Integrationsprozess erreicht werden sollen. Zudem hat der Bund zwei Massnahmen zur besseren Arbeitsintegration vorläufig Aufgenommener umgesetzt: Zum einen wurde die bisherige Bewilligungspflicht für Arbeitgebende durch eine einfache Meldepflicht ersetzt (Art. 85a AIG). Zum anderen können vorläufig Aufgenommene nun einfacher in einen anderen Kanton umziehen, wenn sie dort eine Arbeitsstelle gefunden haben (Art. 85b Abs. 3 AIG). Darüber hinaus werden vorläufig Aufgenommene auch in die Pflicht genommen: Gestützt auf Art. 10 Abs. 1 VIntA können sie wie auch anerkannte Flüchtlinge zur Teilnahme an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung verpflichtet werden. Wenn jemand dieser Pflicht nicht nachkommt, können die Sozialhilfeleistungen gekürzt werden (Art. 10 Abs. 2 VIntA).

Ende 2024 bezogen im Kanton Zug 330 vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer Asylsozialhilfe, davon waren rund 30 Prozent minderjährig. Die häufigsten Herkunftsländer sind Afghanistan, Eritrea und Syrien. Die Direktion des Innern fordert die Arbeitsintegration der vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer ein und unterstützt sie auf dem Weg in den ersten Arbeitsmarkt mit geeigneten Programmen. Rund 37 Prozent der vorläufig aufgenommenen im erwerbsfähigen Alter im Kanton Zug sind erwerbstätig.

## **5. Beurteilung durch den Regierungsrat**

Der Regierungsrat lehnt eine Reduktion der Ansätze für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer aus den folgenden Gründen ab:

*Reduzierte Ansätze erschweren Integration:* Die Asylsozialhilfe ist bereits knapp bemessen. Reduzierte Ansätze würden für die betroffenen Personen bei grundlegenden Ausgaben wie etwa bei Ernährung, Kleidung oder der gesellschaftlichen Teilhabe zu massgeblichen Schwierigkeiten führen. Besonders stark betroffen wären Familien mit Kindern. Schlechte Ernährung kann gesundheitliche Probleme verursachen und Einsparungen bei der Kleidung können die Arbeitsmarktchancen und sozialen Kontakte beeinträchtigen. Wenn Freizeitmöglichkeiten fehlen und finanzielle Engpässe zur sozialen Isolation führen, steigt das Risiko von Selbstabwertung und Stigmatisierung. Dies wirkt sich unmittelbar negativ auf die soziale und berufliche Integration aus. Da vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer in der Regel langfristig nicht zurückkehren können und in der Schweiz verbleiben, ist aber gerade ihre erfolgreiche Arbeitsintegration entscheidend: Sie verringert die Abhängigkeit von der Asylsozialhilfe, entlastet die öffentliche Hand, stärkt den sozialen Zusammenhalt und wirkt sich positiv auf die öffentliche Sicherheit aus. Wer eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt hat und gesellschaftlich integriert ist, reduziert das Risiko von sozialer Isolation und daraus entstehenden Spannungen.

*Bezahlkarte soll bestimmungsgemässe Verwendung der Asylsozialhilfe gewährleisten:* Am 21. Februar 2025 hat der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrats die Motion der SVP-Fraktion betreffend Guthaben auf Bezahlkarten statt Bargeld für Asylsuchende und abgewiesene Asylbewerber erheblich erklärt (Vorlage Nr. 3680.1 - 17595). Künftig sollen vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer anstelle von Bargeld oder Überweisungen auf ein persönliches Bankkonto eine standardisierte Bezahlkarte erhalten, die mit einem bestimmten Betrag aufgeladen wird. Die Bezahlkarte kann so konfiguriert werden, dass sie nur eingeschränkt nutzbar ist – etwa für Ausgaben des täglichen Bedarfs. Ziel ist es, den zweckwidrigen Gebrauch der Asylsozialhilfe zu erschweren und sicherzustellen, dass die staatlichen Mittel primär für den Lebensbedarf verwendet werden. Mit dem Bezahlkartensystem wurde in der Zwischenzeit also bereits eine Massnahme initiiert, die dem Anliegen der vorliegenden Motion Rechnung trägt. Die Bezahlkarte soll die Attraktivität der Schweiz für irreguläre Migration verringern sowie die Zweckentfremdung der Gelder, etwa für Auslandsüberweisungen oder illegale Aktivitäten, begrenzen.

*Unterschiedliche Ansätze erhöhen die Komplexität des Systems:* Eine Reduktion der Ansätze für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer würde dazu führen, dass innerhalb der Asylsozialhilfe unterschiedliche Ansätze gelten: Die Ansätze für Asylsuchende und Schutzbedürftige blieben unverändert, während die Ansätze für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer reduziert würden. Diese Differenzierung würde die Komplexität des Systems und den administrativen Aufwand erhöhen. Zudem stellt sich die Frage, inwieweit eine Schlechterbehandlung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die in der Regel langfristig in der Schweiz verbleiben, im Rahmen der Asylsozialhilfe sachlich gerechtfertigt werden kann.

**6. Antrag**

Wir beantragen Ihnen, die Motion der SVP-Fraktion betreffend Reduktion der Sozialhilfeleistungen für vorläufig Aufgenommene (Vorlage Nr. 3811.1 - 17871) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 20. Mai 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart